

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 (Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 unvereinbar ist. Nach dem Beschluss bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung anwendbar mit der Maßgabe, dass auch eingetragene Lebenspartner, deren Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind, mit Wirkung ab dem 1. August 2001 unter den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen können.

Die Kirchensteuer richtet sich als Annexsteuer nach der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer und knüpft damit auch an das Verfahren der Zusammenveranlagung und der Anwendung des Splittingverfahrens im Einkommensteuerrecht an. Dementsprechend sind die Grundsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Kirchensteuer zu übertragen und die bestehenden Regelungen zur Ermittlung und Aufteilung der Kirchensteuer im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf Lebenspartner zu erweitern.

Weiterer Anlass für die Änderung des Kirchensteuergesetzes ist die nach § 51a EStG vorgesehene Änderung des Verfahrens zur Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer durch Einführung eines verpflichtenden automatisierten Verfahrens ab dem Veranlagungszeitraum 2015. Danach besteht bei nach dem 31. Dezember 2014 zufließenden Kapitalerträgen für jeden zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten grundsätzlich auch die Pflicht, auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer anhand der vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Kirchensteuerabzugsmerkmale zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Des Weiteren wird eine von den obersten Finanzbehörden der Länder und Vertretern der Kirchen initiierte Harmonisierung der Kirchensteuer-

gesetze der Bundesländer, insbesondere bei der Abschaffung des Reue-  
monats nach einem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, bei der  
Streichung der Mindestbetragskirchensteuer sowie beim Aufteilungs-  
maßstab der Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe/Lebenspart-  
nerschaft mit diesem Gesetzentwurf verfolgt.

### **B. Lösung**

Die Regelungen im Thüringer Kirchensteuergesetz sind im Hinblick auf  
die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes sowie hinsichtlich der Auf-  
teilung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer bei der Zusam-  
menveranlagung von Ehegatten auf Lebenspartner zu erweitern und  
entsprechend gesetzlich anzupassen.

Die Erhebung der Kirchensteuer bei nach dem Einkommensteuergesetz  
abgeltend besteuerten Kapitalerträgen ist bezüglich des Steuereinbe-  
halts durch § 51a Abs. 2c EStG in der Weise geregelt worden, dass das  
bestehende Übergangsverfahren für alle zum Steuerabzug vom Kapi-  
talertrag Verpflichteten durch ein automatisiertes Abzugsverfahren er-  
setzt wird. § 8 a wird entsprechend angepasst.

Entsprechend den Harmonisierungsbemühungen werden der sogenann-  
te Reue Monat sowie die Mindestbetragskirchensteuer aufgehoben so-  
wie der Aufteilungsmaßstab der Kirchensteuer bei glaubensverschiede-  
ner Ehe/Lebenspartnerschaft vereinheitlicht.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

keine

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 11. März 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in der Plenarsitzung am 19./20./21. März 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Kirchensteuergesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 585), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor dem Wort "Körperschaften" das Wort "Thüringer" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Aufenthalt" die Worte "in Thüringen" eingefügt.
    - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist."
  - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "die" die Worte "im Steuerabzugsverfahren" eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "als" das Wort "besonderes" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a  
Konfessionsgleiche Ehe oder Lebenspartnerschaft

Gehören Ehegatten oder Lebenspartner derselben steuererhebenden Kirche an (konfessionsgleiche Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, sind sie Gesamtschuldner der Kirchensteuer."
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Worte "oder Lebenspartnerschaft" angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden nach den Worten "Gehören Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner", nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" und nach den Worten "beiden Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartnern" eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

ccc) In Nummer 2 werden jeweils nach den Worten "Ehegatte" und "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach den Worten "beide Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" und nach den Worten "jedes Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten "die Ehegatten" werden die Worte "oder Lebenspartner" und nach den Worten "jedes Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

bb) Die Worte "getrennt oder besonders" werden durch das Wort "einzeln" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte "oder Lebenspartnerschaft" angefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "oder Lebenspartner" und im Klammerzusatz nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "die Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" und nach den Worten "jeden Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Verweisung "§ 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" wird durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

bbb) Nach dem Wort "Ehegatten" werden die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartner" eingefügt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten "sowie des" das Wort "besonderen" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten "Verwaltung des" das Wort "besonderen", nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" und nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder Lebenspartners" eingefügt.

c) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Kirchensteuersatz" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

bb) Die Worte "einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines Kirchgeldes" werden durch die Worte "eines besonderen Kirchgeldes" ersetzt.

cc) Nach dem Wort "Ehe" werden die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

8. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, hat der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen mit dem für Thüringen maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen, wenn sich das Finanzamt, das für dessen Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist, in Thüringen befindet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck verwenden. Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist. Für andere Zwecke dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligten Finanzbehörden die Daten nur verwenden."

den, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist."

9. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "als" das Wort "besonderes" und nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

10. In § 12 werden nach den Worten "und Weltanschauungsgemeinschaften" die Worte "aufgrund Thüringer Landesrecht" eingefügt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3, die §§ 3 a und 4 Abs. 1 und 2, die §§ 5, 7 Satz 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden. § 8 a Abs. 1 und 4 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Satz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 (Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern in den §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 unvereinbar ist. Nach dem Beschluss bleiben die genannten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung anwendbar mit der Maßgabe, dass auch eingetragene Lebenspartner, deren Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind, mit Wirkung ab dem 1. August 2001 unter den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen können.

Die Kirchensteuer richtet sich als Annexsteuer nach der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer und knüpft damit auch an das Verfahren der Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens im Einkommensteuerrecht an. Dementsprechend sind die Grundsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Kirchensteuer zu übertragen und die bestehenden Regelungen zur Ermittlung und Aufteilung der Kirchensteuer im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf Lebenspartner zu erweitern.

Hinsichtlich der Festsetzung von Kirchensteuer sieht das Thüringer Kirchensteuergesetz derzeit keine den Ehegatten vergleichbare Regelung für Lebenspartnerschaften vor. Das betrifft neben der Zusammenveranlagung von Ehegatten für Kirchensteuerzwecke insbesondere den sogenannten Halbteilungsgrundsatz bei konfessionsverschiedener Ehe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Festsetzung und Erhebung eines besonderen Kirchgeldes bei glaubensverschiedener Ehe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3).

Daneben ist für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2c EStG vorgesehen, auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge ein elektronisches Abrufverfahren einzuführen. Dadurch wird das bisher bestehende Antragsverfahren zur Mitteilung der Kirchensteuerpflicht des Gläubigers der Kapitalerträge an die Schuldner der Kapitalerträge beziehungsweise die auszahlende Stelle (Kreditinstitut) ersetzt.

Langfristiges Ziel der Einführung der Abgeltungsteuer ist, die privaten Kapitalerträge in vollem Umfang durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern. Dies erfordert die Kirchensteuer ebenfalls an dieser Einkunftsquelle zu erheben.

Bisher war es notwendig, dass der Kirchensteuerpflichtige bei dem zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichteten Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle schriftlich beantragt, dass dieser die Kirchensteuer für ihn einbehält und über das Finanzamt an seine Religionsgemeinschaft weiterleitet. Hat der Kirchensteuerpflichtige diesen Antrag nicht gestellt, war er zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet und musste in dieser sämtliche Kapitaleinkünfte erklären.

In jedem Fall war ein Tätigwerden des Kirchensteuerpflichtigen notwendig, was dem Vereinfachungsgedanken der Einführung der Abgeltungsteuer widersprach.

Diese Regelung wird durch ein verpflichtendes automatisiertes Verfahren ersetzt. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt die zum Kirchensteuer einbehalt notwendigen Daten als automatisiert abrufbares Merkmal bereit. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der betreffende Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist. Die hierauf erfolgte Mitteilung des Bundeszentralamtes für Steuern ist für den Kirchensteuerabzug des Folgejahres zugrunde zu legen. Nur wenn der Kirchensteuerpflichtige keine Datenübermittlung durch das Bundeszentralamt für Steuern an die auszahlenden Stellen wünscht, muss er tätig werden. Der Kirchensteuerpflichtige kann der Datenübermittlung widersprechen. In diesen Fällen wird durch das Bundeszentralamt eine sogenannte Nullmeldung an die auszahlenden Stellen übermittelt. Die auszahlende Stelle behält auf die Kapitalerträge deshalb keine Kirchensteuer ein. Der Kirchensteuerpflichtige ist in diesem Fall jedoch wie bisher verpflichtet, seine Kapitalerträge vollständig in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Weiteres Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist eine von den obersten Finanzbehörden der Länder und Vertreter der Kirchen initiierte Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Bundesländer.

Insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass es für die Umsetzung des automatisierten Datenabrufs beim verpflichtenden Kirchenkapitalertragsteuerabzug erforderlich ist, die landesrechtlichen Regelungen zum Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht zu vereinheitlichen, haben die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder und die Vertreter der Kirchen eine weitgehende Harmonisierung der Landeskirchensteuergesetze initiiert. Regelungsgegenstand sind dabei zunächst die einheitliche Regelung des Kircheneintritts- und -austritts, die Abschaffung der Mindestbetragskirchensteuer sowie die Schaffung eines einheitlichen Aufteilungsmaßstabs der Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstaben a Doppelbuchst. aa und Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Bisher endet die Kirchensteuerpflicht bei Kirchenaustritt in Thüringen erst mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (sogenannter Reuemonat). In den meisten anderen Bundesländern ist ein solcher Reuemonat nicht vorgesehen, so dass zur Vereinheitlichung die Kirchensteuerpflicht durch Abschaffung des Reuemonats mit Ablauf des Austrittsmonats enden soll.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Regelungen zur Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe werden auf glaubensverschiedene Lebenspartnerschaften ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 besteht bisher die Möglichkeit, einen Mindestbetrag an Kirchensteuer vom Einkommen zu erheben, um, ausgehend vom Grundgedanken der mitgliedschaftlichen Solidarität in der Kirche, auch Geringverdiener zu einem kleinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Kirche heranzuziehen. Diese Möglichkeit besteht nicht in allen Bundesländern und wird in den Ländern mit bestehender Möglichkeit zur Erhebung einer Mindestbetragskirchensteuer zum Teil nur für evangelische Kirchenmitglieder und zum Teil nur für bestimmte Bistümer in Anspruch genommen. Im Sinne der Harmonisierung und Vereinfachung des Verfahrens wird diese Regelung daher gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 3 a)

Wie bei der konfessionsverschiedenen Ehe/Lebenspartnerschaft (§ 4) haften die Ehegatten/Lebenspartner auch bei der konfessionsgleichen Ehe/Lebenspartnerschaft gesamtschuldnerisch für die Kirchensteuer, wenn sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Hintergrund hierfür ist das Verständnis der Ehe/Lebenspartnerschaft im Sinne einer Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs, in der ein Ehegatte/Lebenspartner an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat. Eine absolute Kirchensteuermehrbelastung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer bei konfessionsverschiedener Ehe werden auf konfessionsverschiedene Lebenspartnerschaften ausgedehnt.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu den Buchstaben a bis d

Die Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe werden auf glaubensverschiedene Lebenspartnerschaften ausgedehnt.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb

Bei glaubensverschiedenen Ehegatten/Lebenspartnern wird die Kirchensteuer vom Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners, der einer steuererhebenden Kirche angehört, nur nach der auf ihn entfallenden Einkommensteuer erhoben. Dabei bestehen für die Aufteilung der sich im Fall der Zusammenveranlagung ergebenden gemeinsamen Einkommensteuer in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen, deren Vereinheitlichung angestrebt wird.

In Thüringen sind bisher, insbesondere abweichend von der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2 EStG, Steuerermäßigungen nach § 35 EStG zu berücksichtigen. Dies ist in anderen Ländern nicht der Fall und steht dem Besteuerungsprinzip der gleichmäßigen Belastung aller Einkunftsarten mit Kirchensteuer entgegen. Es erfolgt daher eine Bereinigung, indem die Einschränkung des Verweises auf Satz 2 des § 51a Abs. 2 EStG aufgehoben wird. § 35 EStG ist damit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Auf die Begründungen zu Nummer 3 Buchst. a, zu Nummer 5 sowie zu Nummer 6 Buchst. a bis d wird verwiesen.

Im Übrigen handelt es sich um eine aus der nach der Nummer 3 Buchst. b vorgesehenen Streichung der Mindestbetragskirchensteuer resultierende Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 8 a)

Zu Buchstabe a

Die Erhebung der Kirchensteuer bei nach dem Einkommensteuergesetz abgeltend besteuerten Kapitalerträgen ist bezüglich des Steuereinhalts durch § 51a Abs. 2c EStG in der Weise geregelt, dass das bestehende Übergangsverfahren für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt wird. § 8 a wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Das bisherige Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 durch ein automatisiertes Verfahren modernisiert und vereinfacht. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete erhält im Rahmen des automatisierten Verfahrens eine dreistellige Codierung über die konkrete Kirchensteuerzugehörigkeit ihres Kunden, um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können. Diese Daten unterliegen einem besonderen Schutzerfordernis, so dass auch ein besonderes datenschutzrechtliches Regelungsbedürfnis besteht. Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten müssen entsprechend der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Fassung des § 51a Abs. 2c Satz 8 bis 10 EStG technisch und organisatorisch sicherstellen, dass ein Zugriff auf diese Informationen ausschließlich für Zwecke des Kirchensteuerabzugs erfolgen kann.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie eine aus Nummer 3 Buchst. a resultierende Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 16)

Die Bestimmung enthält Anwendungsvorschriften zu den einzelnen Neuregelungen. Dabei soll die Abschaffung des sogenannten Reuemonats

durch Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb einheitlich erst ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten, um eine unterschiedliche Anwendung innerhalb eines Veranlagungszeitraums vor und nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zu vermeiden.

Die Regelungen zur Gleichstellung der Lebenspartner beziehungsweise der Lebenspartnerschaft mit den Ehegatten beziehungsweise der Ehe in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3, die §§ 3 a und 4 Abs. 1 und 2, die §§ 5, 7 und 11 Abs. 2 Satz 2 sind einheitlich ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden, weil das Rückwirkungsverbot der Anwendung in allen noch offenen Fällen nach dem Vorbild der Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer bei den zum Teil belastend wirkenden ehedatenbezogenen Regelungen des Kirchensteuergesetzes entgegensteht.

Die Regelung über die Abschaffung der Mindestbetragskirchensteuer ist ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.

Der Anwendungsbeginn des § 8 a in der Fassung dieses Änderungsgesetzes entspricht § 52a Abs. 18 in Verbindung mit § 51a Abs. 2c EStG.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 bestimmt, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.